

Regelungen für Einrichtungen der Tagespflege im Zusammenhang mit Sars-CoV-2

Übersicht der Rechtsverordnungen der Bundesländer

Stand: 23.06.2020

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Bereitgestellt auf www.pflegenetzwerk-deutschland.de

Die Länder entwickeln ihre Maßgaben und Empfehlungen zu den Regelungen kontinuierlich weiter. Wir bemühen uns, diese Übersicht auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Jedoch kann es in diesem dynamischen Prozess dazu kommen, dass ein angegebener Link nicht mehr funktioniert; Hinweise dazu nehmen wir gerne entgegen an [kontakt@pflegenetzwerk-](mailto:kontakt@pflegenetzwerk-deutschland.de)

deutschland.de

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
Baden-Württemberg	<p>Der Betrieb von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege ist unter Voraussetzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einrichtungsspezifisches Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzept, Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen, angepasstes Personaleinsatzkonzept, Aufklärungskonzept ▪ eingeschränkter Betrieb mit i.d.R. jeweils fünf Tages- oder Nachtpflegegästen (max. Gästezahl, ergibt sich aus der Hälfte der Platzzahl nach dem Versorgungsvertrag) ▪ Versorgung unter ständiger Verantwortung mind. einer ausgebildeten Pflegefachkraft und einer weiteren Hilfskraft ▪ keine Gäste mit SARS-CoV-2 -Symptomen oder –Kontakten ▪ Einrichtungsleitung entscheidet über Vergabe der Plätze, wenn die Platzkapazitäten nicht ausreichen ▪ sofern möglich, soll die Beförderung der/des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung selbst organisiert werden 	<p>Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)</p> <p>vom 28. Mai 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200528_SM_CoronaVO_KH-Pflegeeinrichtungen.pdf</p>	<p>gültig vom 2. Juni bis 1. Juli</p>
Bayern	<p>Der Betrieb der solitären, wie auch der eingestauten Tagespflege ist möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger entscheiden, wann sie welches Angebot, unter welchen Maßgaben öffnen <ul style="list-style-type: none"> ○ Es gelten die Regelungen für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr: ○ Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen ○ Maskenpflicht für Personal, Kunden und Begleitpersonen (Pflegebedürftige, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich bzw. unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.) ○ Schutz- und Hygienekonzept (soll Festlegung über Höchstzahl von Personen beinhalten, die sich zeitgleich in der Einrichtung aufhalten dürfen) 	<p>Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 10. Juni 2020;</p> <p>Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/348/baymb-2020-348.pdf</p>	<p>---</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine spezifischen Bedingungen zur Ausgestaltung der Fahrdienste 		
Berlin	<p>Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege dürfen nicht für den regulären Pflegebetrieb geöffnet werden.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind die hospizlichen Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, bei denen die Leitung der Einrichtung entscheiden kann, die Einrichtung wieder zu öffnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ spätestens ab dem 1. Juli sollen alle Einrichtungen der Tagespflege einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung für die Hälfte der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze anbieten für <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflegebedürftige, deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist ○ solche Fälle, in denen eine Betreuung pflegefachlich erforderlich ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann ○ für Pflegebedürftige, deren Pflege ohne die Tagespflege nur unter besonders schweren Bedingungen möglich ist, insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige ▪ einrichtungsspezifisches Hygienekonzept ist der Heimaufsicht vorzulegen 	<p>Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV): https://www.berlin.de/corona/maassnahmen/verordnung/#headline_1_15</p>	<p>gültig vom 10. Juni bis 4. Juli</p>
Brandenburg	<p>Einrichtungen der Tagespflege dürfen ab 15. Juni 2020 wieder öffnen, ohne dass einer für die Notbetreuung zuvor notwendigen Gründe vorliegen muss.</p> <p>Die Tagespflegen werden in der Eindämmungsverordnung nicht mehr explizit erwähnt.</p> <p>Um weiterhin ein einheitliches Verständnis und Vorgehen zu erreichen, hat das MSGIV unter Beteiligung der Leistungserbringerverbände eine Handlungsempfehlung für Einrichtungen der Tagespflegen erarbeitet. Die Handlungsempfehlungen sollen bei der weiteren Umsetzung unterstützen, um unter Einhaltung von notwendigen und verhältnismäßigen Maßnahmen, schrittweise wieder den Regelbetrieb zu erreichen.</p>	<p>Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Brandenburg</p> <p>https://www.bpa.de/Aktuelles-Positionen.289.0.html?&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=6587&cHash=6a01e9e33ac75562f86198d8a302d299</p>	<p>---</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	Die bisherigen Regelungen zu Abstands und Hygienevorschriften bleiben bestehen. Nach den konkreten baulichen Gegebenheiten ist im Schutz- und Hygienekonzept der Einrichtung daher festzulegen, wie viele Tagespflegegäste betreut werden können.		
Bremen	<p>Tagespflegeeinrichtungen ist der Betrieb gestattet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Handlungshilfe für Einrichtungen der Tagespflege des zuständigen Gesundheitsamtes ist im Betriebsablauf umzusetzen. Danach soll der Betrieb in der Regel auf die Hälfte der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze begrenzt sein; eine darüber hinaus gehende Belegung von Plätzen ist zulässig, soweit die Vorgaben der Handlungshilfe eingehalten werden können und die personellen Ressourcen ein solches Vorgehen erlauben. 	<p>Achte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achte Coronaverordnung)</p> <p>vom 16. Juni 2020: https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.150641.de</p>	gültig vom 17. Juni bis 3. Juli
Hamburg	<p>Einrichtungen der Tagespflege sind grundsätzlich geschlossen.</p> <p>Eine Betreuung von Tagespflegegästen, für die die Versorgung nicht anders sichergestellt werden kann, ist aufrecht zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> insb. für Gäste, bei denen pflegende Angehörige in einem Bereich arbeiten, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen notwendig ist und diese Personen keine Alternativbetreuung ihrer Angehörigen organisieren können <p>Pflegebedürftige, Pflegepersonen und andere Angehörige sind angehalten, die Versorgung oder zumindest den Transport zur und von der Einrichtung familiär sicherzustellen. Die vollständige Schließung einer Einrichtung ist möglich, soweit die Betreuung der Gäste anderweitig sichergestellt ist (auch durch die Betreuung in anderen Einrichtungen).</p>	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)</p> <p>vom 26. Mai 2020: https://www.hamburg.de/verordnung/</p>	gültig vom 27. Mai bis 30. Juni
Hessen	<p>Pflegebedürftige dürfen Einrichtungen nicht betreten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> Tages-oder Nachtpflegeeinrichtung unmittelbar räumlich mit einer stationären Pflegeeinrichtung verbunden ist * 	<p>Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020</p> <p>Stand 22. Juni 2020:</p>	Gültig vom 22. Juni bis 16. August

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind ▪ in der Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. <p>Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie über einrichtungsbezogene Hygienepläne verfügen.</p> <p>* Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen, die unmittelbar räumlich mit einer stationären Pflegeeinrichtung verbunden sind, sollen eine Notbetreuung einrichten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine der Pflegepersonen zu einer der in der Anlage genannten Personengruppen gehört (bestimmte Berufsgruppen) ▪ aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes im Einzelfall eine Betreuung durch die Pflegepersonen im häuslichen Rahmen nicht erfolgen kann 	https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_corona_stand_11.06.pdf	
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Der Besuch und das Betreten von teilstationären Pflegeeinrichtungen sind untersagt.</p> <p>Die Einrichtungen stellen eine Notbetreuung sicher, unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versorgung und Betreuung in der eigenen Häuslichkeit kann für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der teilstationären Einrichtungen nicht sichergestellt werden ▪ ärztlich verordnete Behandlungspflege kann nicht durch pflegende Angehörige oder ambulante Pflegedienste sichergestellt werden ▪ Nichtübernahme der Versorgung oder Betreuung für den Pflegebedürftigen würde einen besonderen Härtefall begründen <p>Die Einrichtungsleitung kann über die Notbetreuung hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, unter der Voraussetzung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einrichtungsspezifisches Schutzkonzept besteht 	<p>Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO)</p> <p>zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2020:</p> <p>https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2C%20Integration%20und%2</p>	<p>gültig vom 15. Juni bis 10. August</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzer*innen vor der ersten Inanspruchnahme der Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt und in Schutzmaßnahmen unterwiesen werden ▪ Nutzer*innen mit Beginn jeder Inanspruchnahme die eigene Symptoffreiheit gegenüber dem Personal der jeweiligen Einrichtung bestätigen oder durch das Personal der Einrichtung auf eine COVID19-spezifische Symptomatik überprüft werden ▪ für die Nutzer*innen und das Personal der Einrichtungen ein Symptomtagebuch täglich geführt wird ▪ kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht ▪ dem Gesundheitsamt die Zulassung der Ausnahme angezeigt und das Schutzkonzept zur Kenntnis gegeben wird ▪ Gruppenaktivitäten sind unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 m und bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden, auf höchstens fünf Nutzer*innen beschränkt 	0Gleichstellung/Dateien/Bilder/LESEFASSUNG%20Pflege%20Soziales%20Corona%20VO%20in%20Fassung%20ab%202020-06-15.pdf	
Niedersachsen	<p>Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege ist zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist. <p>Soweit eine Belegung im Umfang der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze aufgrund des Hygienekonzepts nicht möglich ist, trifft die Leitung der Einrichtung die Entscheidung, welche Personen die Leistungen der Tagespflege in Anspruch nehmen dürfen. Vorrangig sollen pflegebedürftige Menschen aufgenommen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig sind ▪ für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte ▪ die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann 	<p>Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020, mit Änderungen vom 19. Juni 2020:</p> <p>https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</p>	<p>gültig vom 22. Juni bis 5. Juli</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Ab dem 8. Juni 2020 ist ein Betrieb der Einrichtungen auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundsätzlicher Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Nutzern eingehalten wird ▪ bei Nutzern, Personal und sonstigen leistungserbringenden Personen zu Beginn jedes Nutzungstages ein schriftliches Kurzscreening durchgeführt wird ▪ Nutzern der Zutritt untersagt wird, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und noch keine Gesundung erfolgt ist, Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion bestehen oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI bestanden hat ▪ Nutzer und gegebenenfalls ihre rechtlichen Betreuer mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben informiert werden ▪ Einrichtungsleitung darauf achtet, dass Hygienevorgaben eingehalten werden ▪ Nutzerregister geführt wird, in dem der Name des Nutzers, das Datum und die Uhrzeiten der Nutzung einschließlich des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktnachverfolgung zu erfassen sind <p>Die Einrichtung kann die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten angemessen verringern. Von einer möglichen Kürzung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten auszunehmen sind Nutzer,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson zum Personal bestimmter Bereiche gehört (Anlage), wenn diese Betreuungs- oder Pflegeperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann (Unabkömmlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen) <p>Sofern erforderlich, ist ein Transport für den Hin- und Rückweg durch die Einrichtung sicherzustellen, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt.</p> <p>Sofern bei einem Nutzer innerhalb der letzten 14 Tage eine Entlassung aus einer stationären Krankenhausbehandlung, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt ist, kann eine Nutzung der Einrichtung nur erfolgen, wenn durch Testung mit negativem</p>	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) in der</p> <p>ab dem 15. Juni gültigen Fassung: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-06-10_fassung_coronabetrvo_ab_15.06.2020.pdf</p>	<p>gültig vom 15. Juni bis 1. Juli</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>Ergebnis eine SARS-CoV-2-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Sofern eine Nutzung durch eine Person erfolgt ist, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen RKI-Richtlinie hatte, ist durch die Einrichtungsleitung unverzüglich die für den Infektionsschutz zuständige Behörde zu informieren. Diese hat dann im Rahmen der Kontaktnachverfolgung nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI Testungen zu veranlassen. Abhängig vom Ergebnis kann durch die örtliche Ordnungsbehörde ein zeitweises Betretungsverbot für die gesamte Tages- und Nachtpflegeeinrichtung verfügt werden.</p>		
Rheinland-Pfalz	<p>keine Regelung zur Schließung der Tagespflegeeinrichtungen von Seiten des Landes</p> <ul style="list-style-type: none"> es gelten die Empfehlungen des Ministeriums für Personengruppen mit erhöhtem Risiko einer COVID-19 Infektion, die sich auch an die betreuenden Einrichtungen wenden 	Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz	---
Saarland	<p>Betretungsverbot für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausnahmen können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Notbetreuung von bis zu sechs Tagespflegegästen genehmigt werden; hierbei ist Hygienekonzept vorzulegen 	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Juni 2020: https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-06-10.html#doc2d2fd298-c34a-42f2-9591-91c01f76ba14bodyText17	gültig vom 15. Juni bis 14. August
Sachsen	<p>Der Normalbetrieb von Einrichtungen der Tagespflege ist – unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzkonzepte – wieder möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts, eine Konzeption zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat 	Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus	gültig vom 6. bis 29. Juni

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der betreuten Gäste, zum zeitlichen Umfang der Besuche, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten.</p> <p>[Die bisherige Allgemeinverfügung Tagespflege lief mit dem 05.06.2020 ersatzlos aus.]</p>	<p>Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt</p> <p>vom 4. Juni 2020: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-06-04.pdf</p>	
Sachsen-Anhalt	<p>In Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen dürfen keine Leistungen erbracht werden, ausgenommen sind (Notbetreuung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ pflegebedürftigen Personen, die von Angehörigen versorgt und betreut werden, die als in Bereichen der kritischen Infrastruktur Beschäftigte zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen und Leistungen erforderlich sind ○ Personen, die einen täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann <p>▪ Einrichtungsleitung entscheidet über die Gewährung einer Notbetreuung</p> <p>Ab 4. Juni ist ein eingeschränkter Regelbetrieb möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einrichtungsleitung entscheidet über Umfang der Wiederaufnahme des Betriebs ○ als Orientierung gelten die Allgemeinen Hygieneregeln und Empfehlungen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung 	<p>Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt</p> <p>vom 26. Mai: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/VO_Sechste_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.pdf</p>	gültig vom 28. Mai bis 1. Juli
Schleswig-Holstein	<p>Tagespflegen können ihren Regelbetrieb unter bestimmten Bedingungen wiederaufnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygienekonzept ▪ Besucher*innen haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ▪ Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind zu erheben <p>Als Mindestvorgaben sind die Handlungsempfehlungen „Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege - Maßnahmen zur schrittweisen Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und</p>	<p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung Verkündet am 5. Juni 2020, in Kraft</p> <p>ab 8. Juni 2020:</p>	gültig vom 8. bis 28. Juni

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	Senioren zu beachten. Das Ministerium stellt die Handlungsempfehlungen auf seiner Internetseite zur Verfügung.	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html#doc215c4238-f97d-40cc-8439-d4d4bc6c2ba7bodyText15	
Thüringen	<p>Einrichtungen können geöffnet werden, wenn</p> <p>der zuständigen Behörde vor der Öffnung ein Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde vorgelegt wird.</p> <p>Eine Öffnung unterbleibt oder die Tagespflegeeinrichtung ist unverzüglich wieder zu schließen, sofern es aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Tagespflegeeinrichtung gibt.</p>	<p>Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten</p> <p>vom 9. Juni 2020: https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen</p>	gültig vom 13. Juni bis 25. Juli